

In der 545. Sitzung am 13.11.2025 hat der Akademische Senat die nachstehend abgedruckte Evaluationsordnung beschlossen. Sie ersetzt die Ordnung für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen vom 13.10.2011, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 12/2011 am 08.12.2011.

Evaluationsordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für die gesamte Lehre und alle Studienangebote der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) und regelt die Evaluation von Lehre und Studium. Sie setzt die Vorgaben aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz und der Hamburgischen Studienakkreditierungsverordnung um.
- (2) Gegenstand der Evaluation im Bereich Lehre und Studium können die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge und das weitere Studienangebot sowie die Studienbedingungen insgesamt an der HSU/UniBw H sein.

§ 2 Ziel- und Zweckbestimmungen

- (1) Die regelmäßige Evaluation an der HSU/UniBw H dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Unter anderem aus Rückmeldungen der Studierenden, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch aus statistischen Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden-/Absolventenstatistiken sollen der Erfolg der Lehre ermittelt und Anregungen für die Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie deren Organisationsstrukturen gegeben werden.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium ist Teil des Qualitätsmanagements (QM), das ganzheitlich auf die Beurteilung und Weiterentwicklung aller Rahmenbedingungen für Lehre und Studium ausgerichtet ist.
- (3) Ziel der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist es, einen Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über die Lehrveranstaltung zu initiieren, um Anpassungen vornehmen zu können, von denen beide Seiten profitieren.
- (4) Ziel der Evaluation von Studiengängen, Studienprogrammen und der Studienbedingungen ist es, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von übergreifenden Aspekten des Studiengangs zu betrachten, die sich nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen.

§ 3 Evaluation und Feedback

- (1) Evaluation umfasst die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation von Daten.
- (2) Als Feedback ist eine systematische und strukturierte Rückmeldung zu verstehen, die die Studierenden über ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Lehrveranstaltung bzw. im Studium geben. Feedback kann durch Fragebögen, mündliche Befragungen, Diskussionen oder andere Methoden erhoben werden.
- (3) Gleichermassen kann die Lehrperson ein Feedback geben, u.a. zu Veranstaltungsbedingungen oder zum Vorwissensstand der Studierenden. Auch dieses Feedback kann durch Fragebögen, mündliche Befragungen, Diskussionen oder andere Methoden erhoben werden.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Evaluationen werden von den jeweils für das Evaluationsziel und den Gegenstand im Rahmen des Prozesses verantwortlichen Mitgliedern der Universität nach Maßgabe dieser Ordnung verantwortet. Prozessverantwortliche Personen in diesem Sinne sind:

- für die Lehrveranstaltungsevaluation die Lehrenden,
- für die Evaluation des Studienprogramms bzw. Studiengangs die/der zuständige Studiengangsbeauftragte als Vorsitzende/Vorsitzender des von den Fakultäten eingerichteten Curricularausschusses und
- für die Studienbedingungsevaluation die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende/Vorsitzender des Senatsausschuss Lehre und Studium (SenA LuSt).

(2) Für einzelne Lehrangebote gelten Ausnahmen von den oben genannten Zuordnungen:

- für die Evaluation internationaler Studierendenaufenthalte trägt das International Office (IO) die Prozessverantwortung,
- für die im Curriculum verankerten Praktika tragen die jeweiligen Praktikumsämter bzw. Praktikumskoordinatoren/Praktikumskoordinatorinnen die Prozessverantwortung,
- für die Lehrveranstaltungen aus dem Angebot Interdisziplinäre Studienanteile (ISA) trägt der ISA-Beirat die Prozessverantwortung
- für die weiterbildenden Studiengänge sowie die Weiterbildungsangebote des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) trägt der Vorstand ZWW die Verantwortung
- für die Sprachlernangebote trägt die Leitung des Sprachenzentrums die Prozessverantwortung.

- (3) Die prozessverantwortlichen Personen initiieren in Zusammenarbeit mit dem Team Lehre und Studium (Qualitätsbeauftragte) die Evaluation und verantworten die Einhaltung des Evaluationsprozesses.
- (4) Die Fakultäten richten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse (= Curricularausschüsse) zur Fortentwicklung von Studiengängen und Studienprogrammen ein.
- (5) Für Konzeption, Planung und Entwicklung der Verfahren der Evaluationen im Rahmen von Lehre und Studium ist der Senatsausschuss für Lehre und Studium zuständig. Evaluationsinstrumente werden vom Team Lehre und Studium in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gremium oder Ausschuss und den prozessverantwortlichen Personen entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die Evaluationsinstrumente richten sich dabei nach internationalen wissenschaftlichen Standards und berücksichtigen die Vorschläge der Fakultäten.

§ 5 Evaluationsgegenstände

Die Evaluation bezieht sich auf die Qualität

- der Lehrveranstaltungen,
- der im Curriculum verankerten Praktika,
- der Studiengänge und Studiengangstrukturen sowie
- der internationalen Studierendenaufenthalte im Rahmen des Studiums.

Abschnitt II: Lehrveranstaltungsevaluation

§ 6 Turnus

- (1) Es wird grundsätzlich jede Lehrveranstaltung in jedem Trimester evaluiert.
- (2) Die Evaluation wird zu Trimesterbeginn systemseitig angestoßen.
- (3) Der Zeitpunkt der Durchführung einer Evaluation und des abschließenden Feedbacks wird durch die Lehrpersonen festgelegt. Hierbei sollte § 8 Absatz 3 berücksichtigt werden.

§ 7 Formen der Evaluation

- (1) Eine Evaluation kann als quantitative Befragung in elektronischer Form sowie durch qualitative Evaluationsinstrumente durchgeführt werden. Die für die jeweilige Form der Evaluation gültige Verfahrensbeschreibung und die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Bei Gruppengrößen ≤ 5 Personen kann eine Anonymität der Angaben im Fragebogen nicht mehr gewährleistet werden. Daher ist in diesen Fällen die quantitative Befragung als nicht geeignet anzusehen und die/der Lehrende und das Team Lehre und Studium vereinbaren alternative Vorgehensweisen, um Rückmeldungen aus Studierendensicht zu erhalten. Findet die Evaluation durch qualitative Erhebungsinstrumente

statt, ist das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst Zeit und Ort, die Umstände, Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie eine strukturierte Auswertung, die anhand eines durch das Team Lehre und Studium zur Verfügung gestellten Kategoriensystems erfolgen kann. Die zusammenfassende Dokumentation wird dem jeweils zuständigen Gremium oder Ausschuss sowie dem Team Lehre und Studium zur Verfügung gestellt.

(3) Die elektronische Evaluation wird im Regelfall mittels eines von der Universität unter Federführung des Team Lehre und Studium bereitgestellten Systems durchgeführt. Dabei sind sowohl die Vollständigkeit und Echtheit der erhobenen Daten als auch die Anonymität der Betroffenen zu gewährleisten.

§ 8 Durchführung und Feedbackkreislauf

(1) Das Team Lehre und Studium stellt die quantitativen Evaluationsinstrumente als digitalen Zugang zum System bereit und ist für die technische Abwicklung des digitalen Evaluationsverfahrens verantwortlich. Das Team stellt ebenfalls das Kategoriensystem für die Dokumentation von qualitativen Evaluationsverfahren zur Verfügung.

(2) Die Durchführung erfolgt mit automatischer Bereitstellung des Links für den digitalen Fragebogen bzw. bei qualitativen Evaluationen durch Initiative der/des Lehrenden.

(3) Als optimaler Zeitpunkt zur Durchführung einer (formativen) Lehrveranstaltungsevaluation ist der Zeitpunkt nach ca. der Hälfte der Lehrveranstaltungen anzusehen. Nach Abschluss der Lehrveranstaltung kann auch eine summative Evaluation durchgeführt werden.

(4) Praktika werden nach ihrem Ende evaluiert. Die Leitung des Praktikumsamts bzw. die Praktikumskoordinatorinnen/Praktikumskoordinatoren erhalten die ihren Bereich betreffenden Evaluationsergebnisse nach Ende der Evaluation automatisiert und nutzen diese zur Verbesserung der Betreuungsqualität.

(5) Internationale Studierendenaufenthalte werden nach ihrem Ende evaluiert. Die Leitung des IO erhält die ihren Bereich betreffenden Evaluationsergebnisse automatisiert und nutzt diese zur Verbesserung der Betreuungsqualität.

(6) Die Auswertung bei digitaler Durchführung erfolgt automatisiert nach Ablauf der Gültigkeit des Links. Sie wird der Lehrperson vom Team Lehre und Studium in einem standardisierten Format zur Verfügung gestellt. Bei qualitativen Evaluationen erfolgt die Auswertung durch die Lehrperson.

(7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sind mit allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der jeweils evaluierten Veranstaltung zu besprechen, und den Teilnehmerinnen/Teilnehmern muss eine Möglichkeit zur Diskussion der Ergebnisse angeboten werden.

(8) Die Curricularausschüsse, der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin Lehre und Studium, der Vorstand des ZWW, der ISA-Beirat und die Geschäftsführung des ISA-Zentrums sowie die Leitung des Sprachenzentrums erhalten Einsicht in die ihre

Lehrveranstaltungen betreffenden bzw. die sich in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Evaluationsunterlagen mit Ausnahme der Freitextkommentare.

(9) Die unter § 4 und § 8, Absatz 8 genannten prozessverantwortlichen Personen bzw. Gremien oder Ausschüsse leiten aus den Ergebnissen der Lehrevaluation entsprechend ihrer Zuständigkeiten ggf. Handlungsbedarfe ab, entwickeln Maßnahmenvorschläge und sichern deren Umsetzung ab.

(10) Das Team Lehre und Studium erstellt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Curricularausschuss nach Ablauf eines Studienjahres einen Lehrbericht für jeden Studiengang.

(11) Absatz 10 gilt äquivalent für Programme des ZWW, des ISA-Zentrums und des Sprachenzentrums.

(12) Über die Ergebnisse sowie die Entwicklung der Lehre betreffenden Beschlüsse der jeweiligen Fakultätsräte, des ZWW-Beirats, des ISA-Beirats und des Sprachenzentrums berichtet der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident/die Vizepräsidentin dem Senatsausschuss Lehre und Studium in aggregierter Form. Die aktuellen Lehrberichte werden intern auf der Website des Team Lehre und Studiums veröffentlicht, ältere Lehrberichte können im Archiv eingesehen werden.

(13) Lehrpersonen dürfen zur Erreichung der in § 2 dieser Ordnung genannten Ziele den Ergebnisbericht der sie betreffenden Evaluationen verwenden.

Abschnitt III: Evaluation von Studienbedingungen und -programmen

§ 9 Zwischenevaluation

(1) Zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen können gemeinsam mit dem Team Lehre und Studium Zwischenevaluationen durchgeführt werden.

(2) Verantwortlichkeiten und Verfahren entsprechen dem Verfahren zur Lehrevaluation.

§ 10 Absolvierendenbefragung

(1) Die Absolvierendenbefragung wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Studienbedingungen unmittelbar vor dem Beenden des jeweiligen Studiums (Bachelorstudium, Masterstudium) durchgeführt. Im Rahmen der Absolvierendenbefragung wird auch eine Modulevaluation durchgeführt.

(2) Die Curricularausschüsse, der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin Lehre und Studium, der Vorstand des ZWW, der ISA-Beirat und die Geschäftsführung des ISA-Zentrums sowie die Leitung des Sprachenzentrums erhalten Einsicht in die sich in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Evaluationsunterlagen.

(3) Das jeweils zuständige Gremium oder der jeweils zuständige Ausschuss leitet aus den Evaluationsergebnissen im Bedarfsfall Maßnahmen, insbesondere auch zur Weiterentwicklung der Studienbedingungen, ab und berichtet diese Ergebnisse an die

Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium. Diese Maßnahmen sind gemäß § 8 Absatz 10 Teil der Lehrberichte.

§ 11 Weitere Befragungen

Weitere Befragungen sind in Absprache mit dem Team Lehre und Studium möglich und müssen durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Lehre und Studium genehmigt werden. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin berichtet dem Senatsausschuss für Lehre und Studium dazu.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 12 Erhebung und Verarbeitung der Daten

- (1) Die Teilnahme an den Befragungen ist für die Befragten freiwillig. Aus einer Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile für die Person.
- (2) Zur Evaluation von Studium und Lehre dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Lehrperson muss die Anonymität der Befragten gewährleisten, sobald die Evaluationsergebnisse außerhalb der betreffenden Lehrveranstaltung kommuniziert werden.
- (3) Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind ohne Zustimmung der Betroffenen nur gemäß der in dieser Ordnung beschriebenen Art und Weise zu verwenden. Sie sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Erhebung.
- (4) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.
- (5) Zum Schutz vor einer Manipulation der Evaluationsergebnisse im Rahmen der Lehrevaluation ist durch ein geeignetes Verfahren, etwa durch den Einsatz eines TAN- bzw. Lösungsverfahrens, sicherzustellen, dass nur Studierende teilnehmen, die eine Lehrveranstaltung tatsächlich besucht haben. Im TAN- bzw. Lösungsverfahren erhalten alle Umfrageteilnehmer und -teilnehmerinnen eine alphanumerische Zahlenkombination als Berechtigungscode zum Aufruf des Fragebogens. Bei dieser Methode ist sichergestellt, dass in den Umfragedaten keinerlei Verbindung zwischen einer TAN bzw. Lösung und einem Votum hergestellt werden kann.
- (6) Alle Personen, die im Rahmen der Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

§ 13 Datenschutz

Datenschutz und IT-Sicherheit werden in einem gesonderten IT-Sicherheitskonzept für die Lehrevaluation geregelt, das auf der Website des Team Lehre und Studium einsehbar ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Universität in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2026.